



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 10 / 2004 vom 29. Oktober 2004

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhalt

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Niederbringung einer Versuchsbohrung VB V für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf auf Fl.-Nr. 440 in der Gemarkung Höfen durch den Markt Rattelsdorf

Seite 105

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Erlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg**

Seite 105 - 110

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Ausbaumaßnahmen am Gaisbach in Drosendorf und am Gründleinsbach in Memmelsdorf durch die Gemeinde Memmelsdorf

Seite 110

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

Seite 110

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Niederbringung einer Versuchsbohrung VB V für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf auf Fl.-Nr. 440 in der Gemarkung Höfen durch den Markt Rattelsdorf

Der Markt Rattelsdorf plant die Niederbringung einer Versuchsbohrung VB V für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf auf Fl.-Nr. 440 in der Gemarkung Höfen.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden; diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Versuchsbohrung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 30.09.2004

Landratsamt Bamberg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Erlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg am 28. Juli 2004 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. September 2004 genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Der Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG– (BayRS 2020-6-1) folgende Verbandssatzung

**Satzung des
Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe
im Landkreis Bamberg**

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kemmern.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Scheßlitz, der Markt Ebrach und die Gemeinden Breitengüßbach, Kemmern, Memmelsdorf und Oberhaid.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Kanal- und Straßenreinigung.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines jeweiligen Gebietes, wobei je angefangene 2000 Einwohner das Recht ergeben, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Maßgeblich ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung vom darauffolgenden 1. Januar an für die Dauer von 2 Jahren. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als die Hälfte der Sitze in der Verbandsversammlung.

- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Bedienstete der Geschäftsstelle auf Einladung des Vorsitzenden und die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Als Protokollführer kann vom Verbandsvorsitzenden ein Bediensteter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.
- (4) Bei **Wahlen** gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift des öffentlichen Teils sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zu übermitteln. Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils wird jeweils in der nächsten Sitzung zu Beginn des nichtöffentlichen Teils durch Verlesen bekanntgegeben. Abschriften der Niederschrift sind auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein anderer beschließender Ausschuss selbständig zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung von Ausschussmitgliedern und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes;
 10. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Ernennung und Beförderung von Beamten wie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes,
 2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden,

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Einzelheiten hierzu regelt eine Entschädigungssatzung.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.
- (4) Einzelheiten zu den Abs. 2 und 3 regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12
Verbandsvorsitz
Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 13
Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes, der Geschäftsstelle oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500 € mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zuständig, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis 3.000 € mit sich bringen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 14
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Höhe ihrer Entschädigung wird durch Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15
Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16
Geschäftsführung; Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Zweckverbandes werden bei der Gemeindeverwaltung Kemmern als Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Gemeinde Kemmern erhält für die Führung der Geschäfte eine jährliche Entschädigung von 13.998,98 € bezahlt; die Entschädigung ist an die jährlichen Lohnerhöhungen des öffentlichen Dienstes anzupassen. Für Nebenkosten, wie Nutzung EDV-Anlage, Telefon, Büroräume usw. ist eine monatliche Pauschale von 127,82 € festgelegt.
- (4) Eine Kündigung der Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung Kemmern kann sowohl durch die Gemeinde Kemmern als auch durch den Zweckverband nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres erfolgen.

§ 17
Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Deckung des Finanzbedarfs,
Umlegungsschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf wird durch **Gebühren** gedeckt.

- (2) Die Unterhaltungs- und Betriebskosten (Arbeitsgebühr) werden den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt, in deren Bereich diese Kosten angefallen sind. Die Höhe der Arbeitsgebühr je Stunde wird von der Verbandsversammlung jährlich im voraus festgesetzt.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
 1. Der nach Abs. 2 nicht zu deckende Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden umgelegt. Es gilt die letzte jeweils zum 30. Juni durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.
 2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Werden Umlagebeträge erhoben, so sind diese den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
 3. Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe des voraussichtlich erforderlichen Betrages erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufige Zahlung abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung Kemmern als Geschäftsstelle geführt.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem aus drei Rechnungsprüfern bestehenden Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Bamberg.

- (5) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung der Jahresrechnung.

§ 22 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln, bisher erworbene Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
3. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
4. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
5. Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitgliedsgemeinden unter Anrechnung der übernommenen Sachwerte nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24 Aufsicht und Schlichtung

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bamberg.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern und bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.06.1967 i. d. F. vom 02.05.1979 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 21.05.1979 Nr. 19) außer Kraft.

Kemmern, 23.09.2004

**Zweckverband Kommunale Selbsthilfe
im Landkreis Bamberg**
Rüdiger Gerst
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Ausbaumaßnahmen am Gaisbach in Drosendorf und am Gründleinsbach in Memmelsdorf durch die Gemeinde Memmelsdorf

Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt Renaturierungsmaßnahmen des Gaisbaches im Gemeindeteil Drosendorf auszuführen; zudem soll am Gründleinsbach in der Gemeinde Memmelsdorf ein Sandfang errichtet werden.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den jeweiligen Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 30.09.2004

Landratsamt Bamberg

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

vom 15.10.2004

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

§ 1

In der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (Tiefbrunnen I und II) vom 15.06.1990 (ABl. 13/1990 S. 79 ff) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.09.2003 (ABl. 10/2003 S. 79 ff) werden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

§ 2

In der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Gundelsheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg, vom 02.09.1991 (ABl. 17/1991 S. 93 ff) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.09.2003 (ABl. 10/2003 S. 79 ff) werden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 15.10.2004

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat

